

# Besteuerung von Sportlerinnen und Sportlern – eine Tour d’horizon aus Schweizer Sicht

Rinaldo Neff, Zug\*

## I. Die Wichtigkeit von Steuerplanung

Im Herzen von Europa gelegen ist die Schweiz dank hoher Lebensqualität, aufgrund der stabilen politischen Verhältnisse, und nicht zuletzt wegen der attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen, ein beliebter Wohnsitzstaat auch bei Sportlerinnen und Sportlern.<sup>1</sup> Nachfolgend sollen die gängigsten Steueraspekte für Athleten aufgezeigt und auch mögliche damit zusammenhängende Stolpersteine thematisiert werden. Bekanntlich kann es bei Sportlern, welche in der Schweiz wohnen, ihren Wohnsitz in die Schweiz oder ins Ausland verlegen oder falls sie an lokalen Sport-Veranstaltungen in der Schweiz teilnehmen, zu komplexen steuerlichen Fragestellungen kommen. Während etwa Familienmitglieder den Sportler häufig bei Marketingthemen, in Social Media-Belangen, usw. unterstützen und das Management intensiv mit dem Terminkalender des Athleten beschäftigt ist und die Karriere-dispositionen im Vordergrund stehen, wird die Steuerplanung bei Sportlern oft unterschätzt oder sogar vernachlässigt. Dies kann – wie Beispiele immer wieder zeigen – zu unliebsamen Überraschungen führen, welche sowohl reputationsmässig als auch finanziell schwerwiegende Konsequenzen haben können.

## 2. Besteuerung von Sportlern in der Schweiz

### 2.1 Der Athlet mit Wohnsitz in der Schweiz

Sportler mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht und sind somit im Grundsatz mit ihrem Welteinkommen hier steuerpflichtig. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei um Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, um Einkünfte aus nationalen oder ausländischen Quellen, um leistungsbezogene Prämien<sup>2</sup> oder von der sportlichen Leistung unabhängige Vergütungen handelt. Der jeweils anwendbare Steuersatz hängt von den persönlichen Umständen des steuerpflichtigen Sportlers ab (wie z.B. Wohnsitzkanton, Zivilstand, usw.) und bewegt sich aktuell zwischen rund 22% (Kanton Schwyz) und ungefähr 46% (Kanton Genf).

Dem Umstand, ob eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit vorliegt, kommt besondere Bedeutung zu. Während ein in der Schweiz «angestellter» Sportler (z.B. Fussballer, Eishockeyspieler, Handballer, usw.) von seinem Arbeitgeber einen Lohnausweis erhält, woraus das steuerbare Einkommen ersichtlich ist, haben die Selbständigerwerbenden (z.B. Tennisspieler, Golfer, usw.) das steuerbare Einkommen grundsätzlich selbst zu ermitteln. Dies, indem sie ihre Einnahmen und vor allem auch sämtliche mit der Ausübung der Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben dokumentieren.<sup>3</sup> Bei der selbständigen Tätigkeit stellt sich

\* Der Autor ist diplomierte Steuerexperte und als Senior Manager im Bereich Private Clients bei KPMG AG in Zug tätig.

1 Zwecks erleichterter Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet.

2 Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen.

3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 125 Abs. 2.

insbesondere in der Anfangsphase einer Karriere die Frage der Unterscheidung zwischen Hobby/Liebhabelei und Erwerbstätigkeit, resp., ob die mit der Tätigkeit als Sportler zusammenhängenden Ausgaben überhaupt steuerlich abzugsfähig sind oder nicht. Es sind auch Konstellationen denkbar, im Rahmen derer ein Sportler sowohl Einkünfte aus unselbständiger als auch aus selbständiger Tätigkeit erzielt. Ohne vorausschauende Planung drohen in diesem Zusammenhang unliebsame Steuerkonsequenzen oder die Geltendmachung allfälliger Steuerabzüge wird versehentlich ausser acht gelassen.

## 2.2 Sportveranstaltungen in der Schweiz

Sportler ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier z.B. an Leichtathletikmeetings, Motorsportveranstaltungen, Pokerturnieren und ähnlichen Anlässen teilnehmen, unterliegen für ihre entsprechenden Einkünfte in der Schweiz der Quellenbesteuerung.<sup>4</sup> Zusätzlich zu Antrittsprämien, Preisgeldern usw. sind auch übrige, durch den Veranstalter übernommene Leistungen, wie bspw. für Reisen, Verpflegungen- und Übernachtungen<sup>5</sup>, zum steuerbaren Einkommen zu addieren. In solchen Konstellationen gilt der Veranstalter als «Schuldner der steuerbaren Leistung» und ist verpflichtet, die Quellensteuern einzubehalten, bzw. den Steuerbehörden abzuliefern. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Entschädigungen, welche dem Sportler direkt zufließen, steuerbar sind. Auch an Dritte (z.B. Agenten, Sportler-Managementgesellschaften, usw.) ausgerichtete Zahlungen können der hiesigen Quellensteuer unterliegen. Zu beachten sind in jedem Fall allfällige Doppelbesteuerungsabkommen.

4 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 92 Abs. 1.

5 Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich über die Quellenbesteuerung von Künstlerinnen und Künstlern, von Sportlerinnen und Sportlern sowie von Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (ZStB-Nr. 95.2), lit B.

## 3. Internationale Aspekte

### 3.1 Sportlerklausel gemäss OECD-Musterabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen («DBA») bezwecken – wie die Bezeichnung erkennen lässt – die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. DBA kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn Sportler aufgrund internationaler Anknüpfungspunkte in verschiedenen Ländern steuerpflichtig sind. Die Schweiz zählt derzeit DBA mit über 100 Staaten. Das OECD-Musterabkommen («OECD-MA») bildet die Basis für weltweit mehr als 3'000 zwischenstaatliche DBA und dient als Grundlage der Besteuerungsregeln für diese Abkommen.

Als Sportler im Sinne des OECD-MA wird eine Person qualifiziert, welche in einem Vertragsstaat an einem öffentlichen, sportlichen Wettkampf teilnimmt. Die Einkünfte, die der Sportler für seinen sportbezogenen Auftritt generiert, können grundsätzlich im Staat des Wettkampfs<sup>6</sup> steuerlich erfasst werden. Nach diesem Grundsatz werden jedoch nur Einkünfte besteuert, welche in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftritt/Wettkampf stehen. Dazu zählen zum Beispiel Antrittsprämien, Preisgelder oder Erfolgsprämien. Vergütungen, die nicht unmittelbar oder mittelbar mit einem aktuellen Wettkampf im Zusammenhang stehen, fallen nicht unter diese Regelung, sondern sind im Grundsatz dem Wohnsitzstaat zur Besteuerung zuzuweisen. Zu solchen Vergütungen gehören bspw. Honorare aus Werbung und Sponsoring für die Verwendung von Sportausrüstung eines bestimmten Herstellers.<sup>7</sup>

Unter Berücksichtigung der bedeutenden Internationalität von Sportveranstaltungen kann dies komplexe, grenzüberschreitende Sachver-

6 OECD-Musterabkommen, Art. 17 Abs. 1.

7 FRANK STOCKMANN, in: KLAUS VOGEL/MORIS LEHNER, Kommentar DBA, 2015, Art. 17 Abs. 1, Rz 9.

halte bewirken. Es ist also stets eingehend zu prüfen, aus welcher Quelle, wofür und aus welchem Anlass der Sportler seine Einkünfte generiert, um diese steuerlich korrekt einordnen und eine Doppelbesteuerung vermeiden zu können.

### 3.2 Umzug vom Ausland in die Schweiz – Pauschalbesteuerung?

Sportler können in der Schweiz anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach Aufwand (sog. Pauschalbesteuerung) entrichten, wenn sie:

- nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen; und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.<sup>8</sup>

In diesem Fall wird der Sportler lediglich mit Bezug auf seinen Lebensaufwand, bzw. aufgrund der mit den Steuerbehörden verhandelten Einkommens- und Vermögenspauschalen besteuert. Es gilt jedoch zu beachten, dass der pauschal besteuerte Sportler als Konsequenz unter steuerlichen Gesichtspunkten in der Schweiz nicht, oder nur sehr beschränkt, an Wettkämpfen, Turnieren, usw., teilnehmen kann. Ob die Pauschalbesteuerung effektiv steuerlich von Vorteil ist, muss aufgrund der persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Athleten im konkreten Fall detailliert geprüft werden.

### 4. Exkurs: Sozialversicherungspflicht

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU)

sieht unter anderem die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EU geltenden Regelungen<sup>9</sup> vor. Der Geltungsbereich dieses Abkommens umfasst Staatsangehörige der Schweiz und von EU-Staaten, für welche die Rechtsvorschriften eines der entsprechenden Staaten gelten. Es bestimmt, in welchem Land eine Person sozialversicherungspflichtig wird, wobei die Zuständigkeit jeweils nur immer einem Staat zugewiesen wird. Dies auch dann, wenn eine Person in verschiedenen Ländern entsprechende Anknüpfungspunkte aufweist, bzw. aus verschiedenen Ländern Erwerbseinkünfte bezieht.

Diese Regelungen finden auch auf Sportler Anwendung. Aufgrund diverser Kriterien (z.B. Wohnsitzstaat des Sportlers, Anzahl und Ort der unselbständigen sowie selbständigen Tätigkeiten, usw.) muss also bestimmt werden, in welchem Land ein Sportler sozialversicherungspflichtig ist. Werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht im korrekten Staat abgerechnet, kann dies zu Versicherungslücken führen, was für Sportler in einem allfälligen Leistungsfall (bzw. bei Leistungsverweigerung aufgrund falscher Versicherungsunterstellung) massive finanzielle Einbussen zur Folge haben kann. Folglich ist es von Wichtigkeit, die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von Sportlern detailliert zu prüfen und im entsprechend relevanten Land Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

### 5. Fazit: Die Wichtigkeit von Einzelfallanalysen

Diese Ausführungen zeigen, dass die professionelle Handhabung von nationalen und internationalen Steuerthemen ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Managementbetreuung bei Sportlern ist. Dies kann eine rechtzeitige

8 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 14 Abs. 1.

9 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – SR 0.831.109.268.1

Verlegung des Wohnsitzes (international oder innerhalb der Schweiz), die Errichtung einer eigenen Sportlergesellschaft oder andere Planungsvarianten beinhalten. Es empfiehlt sich, den Einzelfall umfassend zu analysieren, um

die Steuerbelastung des Sportlers nachhaltig zu optimieren. Ausserdem gilt ein besonderes Augenmerk auch der korrekten sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung.